

## **BREITBANDFÖRDERUNGS- PROGRAMM**

Glasfaseranschluss-Scheck für  
Privathaushalte



# Glasfaseranschluss-Scheck für Privathaushalte

## *Förderungsrichtlinie*

### 1. Zielsetzung

Die Breitbandoffensive des Landes Tirol unterstützt seit dem Jahr 2014 sehr erfolgreich die Tiroler Gemeinden darin, nachhaltige, öffentliche Glasfaserinfrastrukturen zu errichten. Die Gemeinden bauen dabei primär das jeweilige Ortsnetz bis an die Grundstücksgrenzen der einzelnen Gebäude. Für die Herstellung von Business-Anschlüssen für Tiroler Unternehmen existieren bereits Förderungsmöglichkeiten auf Landes- und Bundesebene. Gerade die Corona-Krise hat jedoch gezeigt, wie wichtig auch private Hochgeschwindigkeitsanschlüsse auf Basis von Glasfasertechnologie sind, sei es für Home-Office aber auch Home-Schooling und weitere Anwendungen.

Mit der neuen Förderungsmöglichkeit unterstützt das Land Tirol Bürgerinnen und Bürger bei der Errichtung von hochleistungsfähigen Breitbandanbindungen.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Herstellung von Glasfaseranschlüssen (FTTH - Fibre to the Home, FTTB - Fibre to the Building). Dies umfasst insbesondere Grabungsleistungen sowie passive Komponenten zur Erschließung von bestehenden Gebäuden mittels Glasfaser sowie notwendige Verkabelungen im Gebäude (In-House-Verkabelung).

### 3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können Eigentümer oder Mieter von Gebäuden und Wohnungen (jeweils Privatpersonen) im Bundesland Tirol sein. Der Mieter muss die Zustimmung des Eigentümers schriftlich nachweisen. Unternehmen sind von der gegenständlichen Förderung nicht umfasst.

### 4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt:

- € 300,00 für einen Glasfaseranschluss bei bestehender Leerverrohrung,
- € 1.000,00 für einen Glasfaseranschluss, wenn zusätzlich Grabungsarbeiten für eine Verlegung von Leerrohren zum Gebäude notwendig sind (maximal einmal pro Gebäude);

Die Förderung wird als „Scheck“ nach Herstellung des Glasfaseranschlusses ausbezahlt. Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 300,00 (bei bestehender Leerverrohrung) oder € 1.000,00 (bei notwendigen Grabungsarbeiten) betragen.

## 5. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden Kosten für die passive Breitbandinfrastruktur (z.B. LWL-/Glasfaserkabel, Verlegungsarbeiten, Grabungsarbeiten sowie sonstige Herstellkosten), die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, anerkannt.

Nicht förderbar sind z.B. Lizenzgebühren, sonstige laufende Kosten, Ausgaben für Investitionen, die nicht dem Stand der geforderten Technik entsprechen, Kosten für Investitionen in nicht netzwerktechnische Leitungs-Elemente (z.B. Endkundengeräte) und die dafür erforderliche Software.

## 6. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der jeweilige Förderungsantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular bis **spätestens neun Monate nach Beendigung des Förderprojektes** einzubringen.
- (2) Für die Förderungsentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:
  - Angaben zum Projektstandort
  - Projektkostengliederung
  - Bestätigung des Ausführenden über die Herstellung des Haus-bzw. Wohnungsanschlusses
- (3) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (4) Die Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft, Amt der Tiroler Landesregierung, kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- (6) Die Förderungsentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

## 7. Rechtsgrundlagen

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Die Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie. Die Rahmenrichtlinie ist auf der Webseite des Landes Tirol veröffentlicht.

## 8. Kumulierung

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

## **9. Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **10. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt rückwirkend mit 11.03.2020 in Kraft und gilt bis 30.06.2021, die Förderungsanträge müssen spätestens am 31.12.2020 eingelangt sein.